Mietzins- und Benutzungsordnung für die "Hütte in der Wambach" in Vallendar

1. Zweckbestimmung, Geltungsbereich

1.1 Die "Hütte in der Wambach" dient der Förderung heimatlicher Kommunikation und zu Repräsentationszwecken.

1.2 Die Miet- und Benutzungsordnung gilt für alle in der "Hütte in der Wambach" stattfindenden Veranstaltungen. Die Bereitstellung der Hütte erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Reservierung, Vertragsabschluss

2.1 Die mündlich vereinbarte Blockung eines Miettermins ist unverbindlich und verfällt automatisch nach spätestens 7 Tagen. Eine schriftliche Reservierung ist bindend, erfordert aber dennoch 4 Wochen vor Miettermin den Abschluss des Mietvertrages, da dann die Miete bereits fällig wird. Stornierungen einer Reservierung oder des Mietvertrages siehe unter 9.4.

2.2 Benutzungswünsche werden in der Reihenfolge des Antragseinganges berücksichtigt.

3. Gegenstand des Mietvertrages

3.1 Die Stadt Vallendar - Vermieter - übergibt dem Mieter durch den Hüttenwart die Mietgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand; hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen. **Mängel sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.**

3.2 Mietgegenstände dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt und Dritten nicht weitervermietet werden.

4. Entgeltsregelung

Als Nutzungstag gilt der Kalendertag der Veranstaltung, **ab 13.00 Uhr bis zum nächsten Tag 12.00 Uhr.**

4.1 Die Miete beträgt einschl. Aufwandsentschädigung für den Hüttenwart pro Tag für

		die Hüttenanlage	**nur Grill u. WC**	**nur WC**
4.1.1	Ortsvereine und Einwohner der Stadt	110 €	20 €	10€
4.1.2	Ortsfremde	140 €	30 €	15€
4.1.3	Kaution	200 €	200 €	200 €

4.1.4 Stromverbrauch über 10 KWh 0,83 € /KWh (zahlbar bei Abholung der Kaution)

4.1.5 Wasserverbrauch einschl. Abwasser 3,50 € /m³ (zahlbar bei Abholung der Kaution)

4.2 **Die Miete ist spätestens 4 Wochen im Voraus auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Vallendar: VR-Bank RheinAhrEifel eG, IBAN: DE23 5776 1591 4156 8663 00, BIC: GENODED1BNA unter Angabe des Verwendungszwecks „Miete Wambach“, Mietdatum und Ihrem Namen** einzuzahlen.

Der **Einzahlungsbeleg** ist spätestens bei Kautionshinterlegung vorzuweisen. Die Kaution ist **zwei Tage vor Mietantritt** im Büro des städtischen Rathauses zu hinterlegen. Schlüsselübergabe erfolgt nur nach vorheriger Absprache mit dem Hüttenwart (Herrn Frank, Tel. 015234721965) und **nur auf Vorlage der Bescheinigung über die gezahlte Kaution.**

4.3 Ein Entgelt wird nicht erhoben für Veranstaltungen, die von der Stadt Vallendar durchgeführt werden.

4.4 Bei öffentlichen Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös nachweislich in voller Höhe gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird, wird kein Entgelt erhoben.

4.5 Darüber hinaus ist der Bürgermeister befugt, in begründeten Einzelfällen abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 4.1 bis 4.4 Gebühren festzusetzen oder Gebührenfreiheit zu bewilligen, wenn der Zweck der Veranstaltung dies rechtfertigt.

5. Hausordnung

5.1 Die Veränderung an Mietgegenständen, das Einbauen und Einbringen von sperrigen und schweren Gegenständen und die Verwendung von Dekorationen sind nicht zulässig. Dazu gehört auch das Anbringen von Bildern, Plakaten und Ausschmückungen.

Die Verwendung der Inneneinrichtung außerhalb der Hütte ist nicht gestattet.

6. Hausrecht

6.1 Der Vermieter hat das Hausrecht auf der gesamten Anlage.

6.2 Dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten ist am Benutzungsort jederzeit Zugang zu der Anlage zu gestatten. Des Weiteren haben, soweit erforderlich, Beauftragte der Polizei, der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes jederzeit Zugang zu der Anlage. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

7. Veranstaltungsvorbereitungen

7.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgender Abwicklung. **Er sorgt für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (gemäß der Lärmschutzverordnung (Tag 60 dB (A), Nacht 45 dB (A)).**

8. Haftung

8.1 Der Mieter **haftet** für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte aus seinem Bereich verschulden. **Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen**.

8.2 Für eine eventuelle Grundreinigung, Beschädigung oder Verlust ist eine Kaution in Höhe von 200 € zu hinterlegen. Sollte die hinterlegte Kaution für eine eventuelle Mängelbeseitigung nicht ausreichen, so ist der übersteigende Betrag von dem Benutzer noch nachzuzahlen.

8.3 Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird der Vermieter wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.

8.4 Für die in die Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den vermieteten Räumen. Spätestens mit Beendigung der Mietzeit sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen

8.5 Der Vermieter haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1 Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der in Abschnitt 4 genannten Frist nachkommt,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
- die Mietgegenstände infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

9.2 Der Rücktritt wird dem Mieter unverzüglich schriftlich erklärt. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinnes.

9.3 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

9.4 Führt der Mieter aus irgendeinem von dem Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so hat er 50 v.H. des Mietbetrages bei Abmeldung bis 14 Tage vor der Veranstaltung, ansonsten den vollen Betrag zu leisten. Er ist verpflichtet, auf Verlangen und auf Nachweis dem Vermieter einen höheren Schaden sowie die entstandenen Kosten in Form einer Verwaltungspauschale, die vom bereits eingezahlten Mietpreis einbehalten wird, zu ersetzen.

Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erfolgen.

9.5 Wird das Programm oder werden einzelne Programmpunkte vom Vermieter beanstandet wegen Gefahren für die Anlage, ihrer Einrichtungen sowie für das Publikum, und ist der Mieter zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, 50 v. H der vereinbarten Miete zu zahlen, soweit eine anderweitige Vermietung für die vorgesehene Zeit nicht möglich ist.

10. Ausnahmen

10.1 In besonderen Fällen kann die Stadt, vertreten durch den Stadtbürgermeister, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsgenehmigung zulassen.

11. Nebenabsprachen und Gerichtsstand

11.1 Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.

11.2 Für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden, ist der Gerichtsstand Koblenz.

12. Inkrafttreten

12.1 Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt zum 01. Mai 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister der Stadt Vallendar